

Finanzierung der Aufgaben der Städte und Gemeinden sicherstellen



Kommunale Kassenstatistik 2014: Kommunaler Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern gewährt keine ausreichende Finanzausstattung

Alle kommunalen Haushalte zusammengekommen haben mit einem Defizit abgeschlossen – und das obwohl das Land die Kommunen mit 80 Mio. Euro an zusätzlichen Sondermitteln unterstützt hat. Das gegenwärtige Finanzausgleichssystem erfüllt damit nicht mehr seine Funktion zur Finanzierung einer aufgabengerechten Finanzausstattung (Folgen für die Einwohner vor Ort: Sanierungsstau bei Schulen, Turnhallen, Straßen und Brücken, Wartelisten für Betreuungsplätze in Kindertagesstätten).

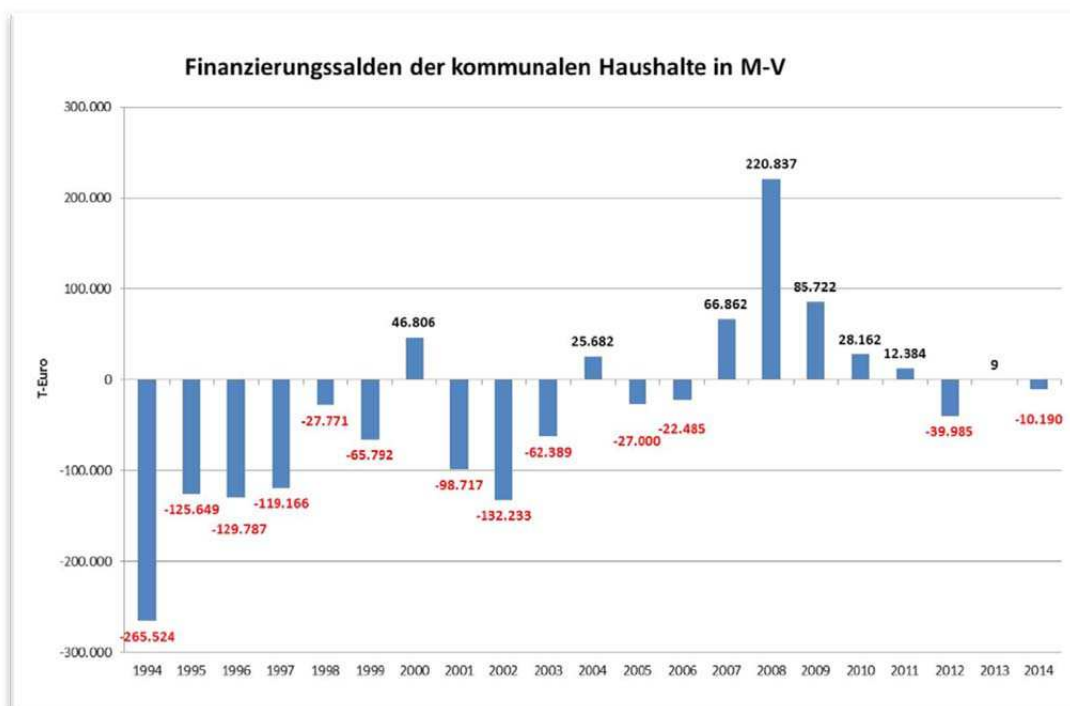


Abb. 1

Die Schere zwischen den finanziell notleidenden Kommunen und den anderen nimmt immer weiter zu. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG M-V) erfüllt auch seine Ausgleichsfunktion nicht mehr.

Die Kassenkredite steigen weiter:

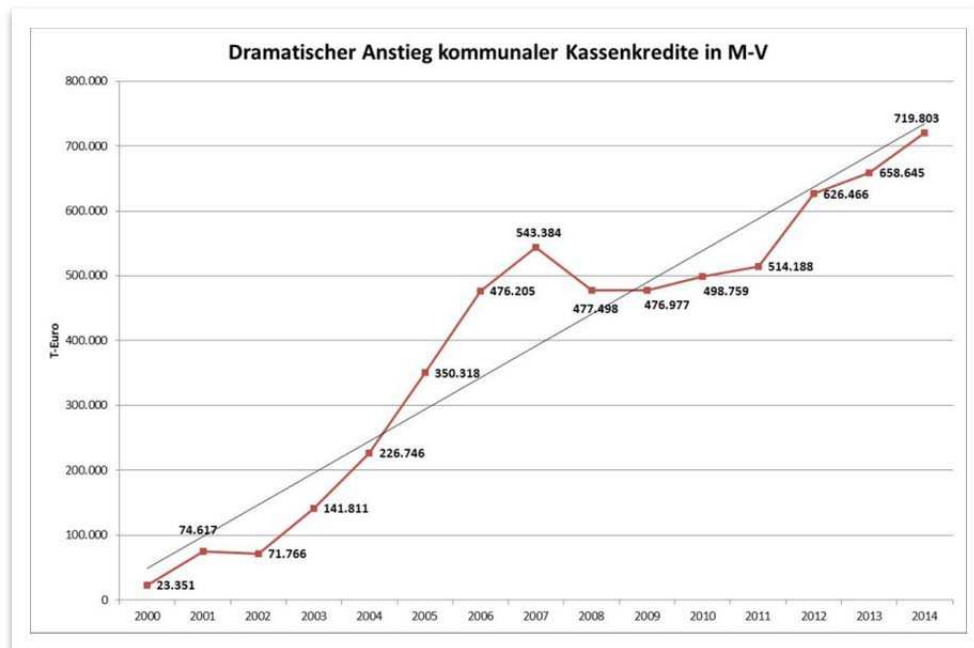


Abb. 2

Die zunehmende Last der strukturschwachen und mit Soziallasten überforderten Kommunen nimmt ihnen die Kraft, aus eigener Anstrengung dem Teufelskreis zwischen Strukturschwäche und Finanznotlage zu entkommen. Pflichtige Aufgaben wie Sozialleistungen verdrängen wichtige Aufgaben wie z. B. die Sportförderung, die Förderung der Vereine und der Kultur immer mehr.

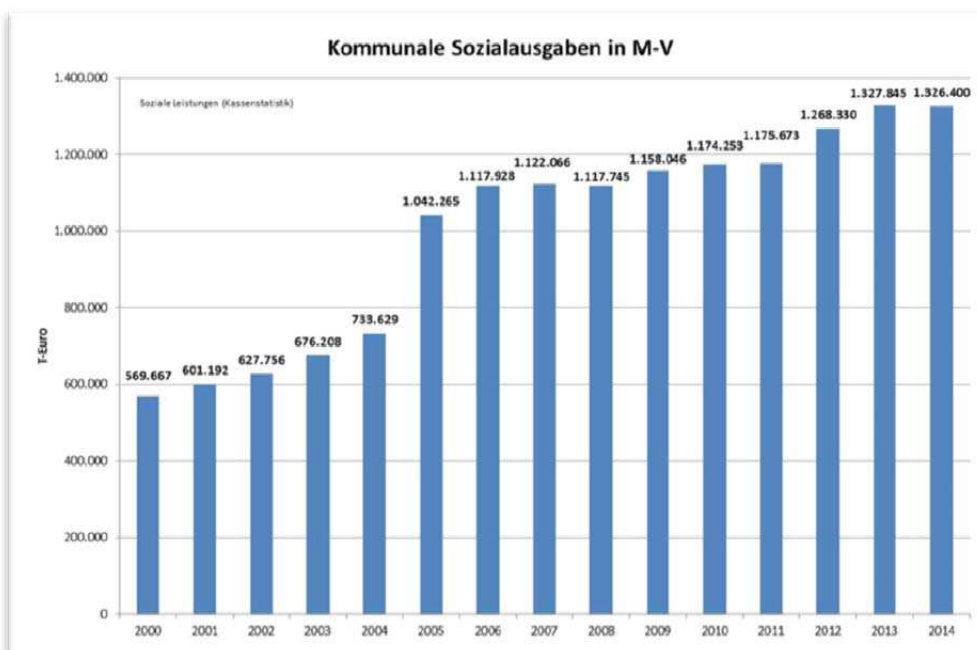


Abb. 3

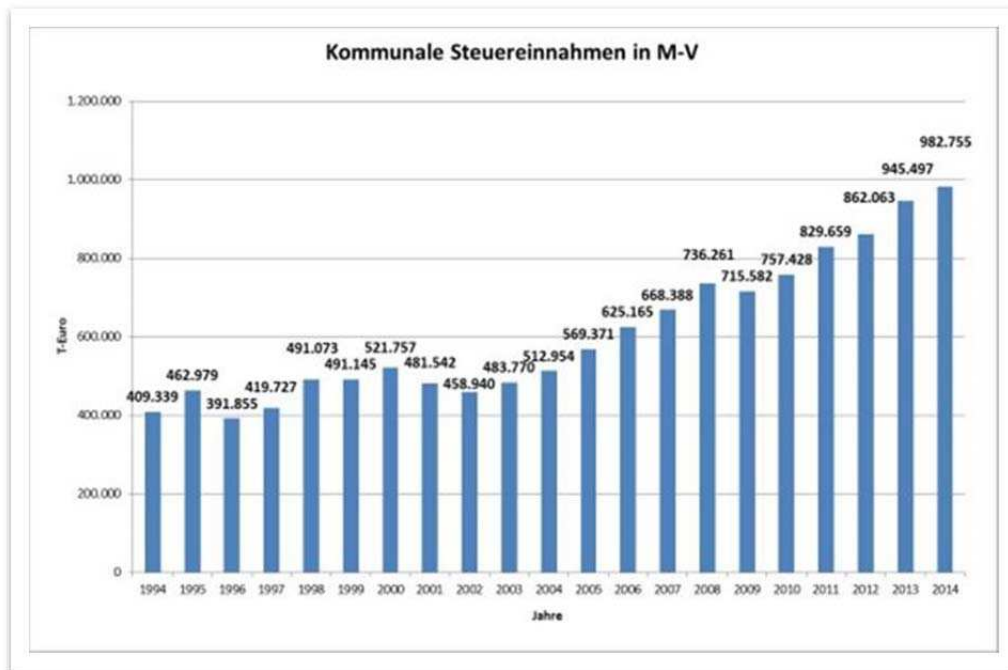


Abb. 4

Die Netto-Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden stiegen 2014 um rund 3,5 % auf 983 Mio. €. Den größten Anteil hatte dabei die Gewerbesteuer (netto) mit 369 Mio. €, dicht gefolgt von den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer mit 361 Mio. €. Die Einnahmen aus der Grundsteuer A und B blieben danach auch trotz zahlreicher Hebesatzanhebungen mit 177 Mio. € Gesamtaufkommen deutlich hinter den Gewerbesteuern und Einkommensteueranteilen zurück, die sich immer unterschiedlicher auf die einzelnen Gemeinden verteilen. Es gilt jedoch zu beachten, dass steigende Einnahmen in der Folge zu weniger Finanzausgleichsmitteln führen. Gemeinden mit weniger hohen Steuereinnahmen müssen dann im gleichen Zuge auch mit weniger Schlüsselzuweisungen rechnen.

Wir unterstützen deshalb eine grundlegende Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes.

Das wird gründlich durch ein Gutachten vorbereitet. Viele Praktiker aus den Städten und Gemeinden sind daran beteiligt.

Als Sofortmaßnahme muss die kommunale Beteiligungsquote 2016 erhöht werden.

Die bisherige Beteiligungsquote von 33,99 Prozent ist zu niedrig. Den Finanzierungsdefiziten bei den Kommunen stehen Überschüsse im Landeshaushalt in dreistelliger Millionenhöhe gegenüber:

Von einer gleichmäßigen Entwicklung in den letzten Jahren kann man nicht mehr sprechen. Die Landes-



Abb. 5



regierung rechtfertigt die geplante Beibehaltung der Beteiligungsquote mit Sondereffekten wie z. B. außerordentliche Gewerbesteuerzurückzahlungen 2014. Das ist nicht stichhaltig, weil den Rückzahlungen 2014 hohe Einnahmen in den Vorjahren gegenüberstanden.

Ohne eine angemessene Erhöhung der Beteiligungsquote ist keine gleichmäßige Entwicklung des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte mehr gewährleistet.

Neue Aufgaben müssen ausfinanziert werden.

Städte und Gemeinden sehen sich neuen, noch nicht ausfinanzierten Aufgaben gegenüber:

- Mitfinanzierung des Breitbandausbaus (direkt oder über Umlagen)
- Umsetzung der E-Government-Konzeptionen, die den neuen Standards folgen
- Umbau und Anpassung der Infrastruktur im Zuge des demografischen Wandels (Straßen, Schulen, Kitas, Feuerwehr, Wasserver- und Abwasserentsorgung)
- Finanzierung der Betreuung und vor allem der sozialen Integration der Flüchtlinge als Daueraufgabe
- steigende Kosten der Kindertagesbetreuung (auch durch die Anforderungen aus der Integration der Flüchtlinge)

Vor allem die Aufnahme und soziale Integration der Flüchtlingskinder muss von Beginn an gesichert werden. Was man jetzt unterlässt, wird sich später in ungleich höheren Folgekosten niederschlagen. Wir brauchen eine volle Finanzierung der Kita-Plätze und des Schullastenausgleichs für die Flüchtlingskinder durch das Land, damit die Städte und Gemeinden nicht überfordert werden

Wir brauchen eine schnelle Entscheidung, wie das Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wird.

In vielen anderen Ländern wissen die Kommunen bereits, wie viel Geld rechnen kann und können die Investitionen planen. Der Bund hilft finanzschwachen Kommunen bei der Finanzierung von Investitionen mit einem Sonderprogramm von 79 Mio. Euro in Mecklenburg-Vorpommern. Finanzschwach sind aus unserer Sicht alle Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, die zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf Schlüsselzuweisungen angewiesen sind.

Weitergehende komplizierte Anforderungen an die „Finanzschwäche“ würden den sachgerechten Mitteleinsatz nur behindern. Bei den Förderzwecken muss man sich an den Katalog halten, was vom Bund mitfinanziert werden darf. Gut ist, dass 29 Mio. Euro für städtebauliche Investitionen verwendet werden sollen.

50 Mio. Euro für den Breitbandausbau wäre zwar ein gutes Signal – bei einem Gesamtfinanzbedarf von ein bis zwei Milliarden Euro ist dies ohne zusätzliche Landesmittel nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Ein Landeskonzzept zur Finanzierung des rechtlichen Bedarfs gibt es bis heute nicht. Deshalb sollten auch diese Gelder für Schulen, Kitas etc. eingesetzt werden.

Das Land darf nicht mit Tricks versuchen, berechnete Konnexitätsforderungen der Kommunen zu umgehen.

Vier aktuelle Beispiele:

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Für die Jugendämter handelt es sich zweifellos um eine neue Aufgabe. Bisher waren sie zuständig für die Inobhutnahme von Minderjährigen, die in ihrem Hoheitsbereich aufgegriffen wurden. Nun müssen sie Leistungen für ausländische Minderjährige erbringen, die ihnen aus anderen Bundesländern zugewiesen werden. Auch wenn die



Leistungen an sich erstattet werden, müssen Jugendämter und Gesundheitsämter mehr Personal finanzieren (Amtsvormundschaften, Begleitung im Hilfeverfahren, Untersuchungen, etc.). Das Land weigert sich, ein notwendiges Landesgesetz für Zuständigkeiten, Verteilverfahren etc. zu erlassen, um berechtigten Forderungen nach Konnexitätsausgleichen der Kommunen aus dem Weg zu gehen.

Novellierung des PsychKG Mecklenburg-Vorpommern

Der Begriff der psychisch kranken Menschen wird erweitert und die Förderung ehrenamtlicher Hilfe und Selbsthilfe soll von einer freiwilligen in eine Pflichtaufgabe für die Landräte und Oberbürgermeister umgewandelt werden. Regelungen zum Konnexitätsausgleich im Gesetzentwurf: Fehlanzeige.

Neufassung des AG SGB XII (Sozialhilfefinanzierungsgesetz)

Das Land hat den Kommunen bislang einen finanziellen Ausgleich für die übernommenen Aufgaben der besonderen Hilfen nach dem SGB XII in Einrichtungen gewährt (d.h. insbesondere für Eingliederungshilfen für behinderte Menschen z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen). Es geht um Summen, die höher sind als die gesamten Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden. Nun will sich das Land mit festen Prozentsätzen an den Gesamtkosten der besonderen Hilfen, also auch der ambulanten beteiligen und den Aufgabenvollzug durch die Landkreise und kreisfreien Städte der Fachaufsicht des Landes unterwerfen (übertragener Wirkungskreis). Wenn die Kosten für die Hilfen in Einrichtungen stärker ansteigen als die im ambulanten Bereich hat das Land einen finanziellen Vorteil, anderenfalls die Kommunen. Vieles spricht dafür, dass die Hilfen in Einrichtungen künftig teurer werden (Tarifsteigerungen, mangelnde Fachkräfte für aufwändigere ambulante Versorgung, weniger Unterstützung durch Familienangehörige). Eine Zusage, dann die höheren Eigenanteile der Kommunen zu übernehmen, fehlt. Außerdem wollen wir nicht auf das Schicksal hilfsbedürftiger Menschen Wetten abschließen.

KiföG M-V

Das Land hat sich in der Vergangenheit der Pflicht zur Finanzierung von neuen Leistungen entzogen, in dem unbestimmte Rechtsbegriffe wie „durchschnittlich“ oder „in der Regel“ den Jugendämtern vermeintliche Entscheidungskompetenzen z.B. über den Fachkraft-Kind-Schlüssel oder die anzuerkennenden Vor- und Nachbereitungszeiten überließen. Durch Schiedsstellenentscheidungen werden die Entscheidungen der Kommunen nun immer weiter eingengt. Leistungsverbesserungen wie z.B. die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Kindergartenbereich oder die Elternbeitragsentlastung für Krippen hat das Land nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus Geldern finanziert, die der Bund eigentlich für die Unterstützung der zusätzlichen Betriebsausgaben der Kommunen für die Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung der Unter-3-Jährigen vorgesehen hat.

Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen dürfen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht überfordern.

Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen dürfen nur in der Höhe festgesetzt werden, dass die kreisangehörigen Gemeinden neben ihren pflichtigen Aufgaben auch weiterhin ihre freiwilligen Aufgaben zumindest in bescheidenem Umfang wahrnehmen zu können, ohne Defizite im Haushalt zu verursachen!

Eine Altfehlbetragsumlage muss so hoch sein, dass die Alt-Defizite vollständig finanziert werden, aber nicht so hoch, dass sie den betroffenen Kommunen die „Luft“ nimmt. Evtl. nicht erhebbare Altfehlbetragsumlagen müssen vom Land finanziert werden!





Zentralörtliche Aufgaben der Grund-, Mittel- und Oberzentren sind im FAG angemessen zu dotieren.

Wenn wir wollen, dass alle Bürger unseres Landes in zumutbarer Entfernung wichtige Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nehmen können, müssen die Grund-, Mittel- und Oberzentren im Finanzausgleichsgesetz so ausgestattet sein, dass sie diese Aufgaben auch finanzieren können (Schulen, Sportstätten, Bibliotheken, Kindertagesstätten, Feuerwehren).

Abbildungen

Abbildung 1

Finanzierungssalden der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 2

Entwicklung der Kassenkredite der Kommunen in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 3

Kommunale Sozialausgaben in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 4

Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 5

Finanzierungssaldo Land M-V von 2008 bis 2013; Quelle: Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab 2016, Ministerium für Inneres und Sport M-V

Abbildung 6

Entwicklung der Kreisumlagen in M-V; Kreisumlagebeträge je Einwohner von 2002 bis 2015, Grafik und Daten: StGT M-V

Foto Seite 1: Susanne Lenschow

Für weitere Informationen

Ansprechpartner Referat Finanzen:

Thomas Deiters, Stellv. Geschäftsführer

Kontaktdaten:

Deiters@stgt-mv.de

Telefon: (03 85) 30 31 212